

Vorlage
an den
Rat über den
Verwaltungsausschuss

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012

Mit der Einführung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Jahr 2011 wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Verkündung von Rechtsvorschriften gem. § 11 NKomVG in einem amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet vorzunehmen. Mit der erforderlichen Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt zur Anpassung an das NKomVG ist in § 9 Abs. 1 neben der bisherigen Regelung zur Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Satz 2 zusätzlich die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Helmstedt aufgenommen worden. Intention war hier die Festschreibung des damals bereits regelmäßig durchgeführten Angebots aller Satzungen und Richtlinien auf der Homepage. Die Aufnahme der Regelung bewirkte jedoch unbeabsichtigt, dass die Verkündung von Rechtsvorschriften erst dann rechtswirksam erfolgt, wenn sie sowohl im Amtsblatt als auch auf der Homepage veröffentlicht sind. Durch § 11 Abs. 3 NKomVG muss zudem in einer örtlichen Tageszeitung auf die verkündete Rechtsvorschrift und die Internetadresse hingewiesen werden. Dieser Vorgang stellt jedoch einen nicht unerheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand dar. Die Regelung zur Veröffentlichung von Rechtsvorschriften sollte daher dahingehend geändert werden, dass sie rechtswirksam nur noch im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt erfolgen muss. Die informative Bereitstellung der Rechtsvorschriften in der Ortsrechtssammlung der Homepage der Stadt Helmstedt bleibt davon unberührt und erfolgt weiterhin wie bisher.

In der Praxis hat sich darüber hinaus gezeigt, dass die Bezeichnung „Ortsübliche Bekanntmachungen“ in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie die weitere Regelung zur Verfahrensweise von „Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung“ in § 9 Abs. 3 Unklarheiten hervorrufen, da diese nicht genügend definiert sind. Im Zuge einer Änderung sollte daher die Definition von „ortsübliche“ in „sonstige“ Bekanntmachungen geändert werden. In der Folge erübrigt sich die bisherige, zusätzliche Regelung des Absatzes 3, der damit entfallen kann.

In diesem Zuge sollte zur Klarstellung in Abs. 1 die Bezeichnung „öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt“ in „Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt“ geändert werden, womit alle anderen Verkündungen von Rechtsvorschriften neben Satzungen und Verordnungen umfasst sind.

Ferner bietet § 11 Abs. 4 NKomVG die Möglichkeit, dass die Verkündung von Plänen, Karten oder Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen ersatzweise durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden in der Verwaltung erfolgen kann. Diese Regelung sollte aus verfahrensökonomischen Gründen in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

§ 9 der Hauptsatzung lautet zurzeit:

- „(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de veröffentlicht. Daneben findet eine Veröffentlichung in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) statt.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt (s. Abs. 2) veröffentlicht.
- (4) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.“

Es wird empfohlen, den § 9 wie folgt neu zu fassen:

- „(1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) veröffentlicht.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

Die Änderungen sind aus der im Ratsinformationssystem als Anlage 2 hinterlegten Gegenüberstellung mit der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung ersichtlich.

Nach Erstellung der Vorlage wurde festgestellt, dass der ursprüngliche Anlass zur Änderung der Regelung hinsichtlich einer eindeutigen und rechtswirksamen Veröffentlichung bei § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung außer Acht gelassen wurde.

Hier sollte die Regelung ähnlich wie in Abs. 1 dahingehend geändert werden, dass ebenfalls nur noch eine Art der Veröffentlichung erforderlich ist. Die rechtswirksame Veröffentlichung sollte dementsprechend nur in den Aushangkästen erfolgen.

Auch hier ist anzumerken, dass eine zusätzliche, informative Bereitstellung auf der Homepage unabhängig von der rechtswirksamen Veröffentlichung in den Aushangkästen auch weiterhin wie bisher erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage 1a beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen

Artikel 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) veröffentlicht.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 24.03.2015

(L.S.)

(Wittich Schobert)

Synopse zu § 9 der bestehenden Hauptsatzung mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

2012 § 9	2015 § 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
<p>(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de.</p> <p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de veröffentlicht. Daneben findet eine Veröffentlichung in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) statt.</p> <p>(3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt (s. Abs. 2) veröffentlicht.</p> <p>(4) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>	<p>(1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht</p> <p>(2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>